

RS UVS Steiermark 1995/02/15 413.2-1/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.02.1995

Rechtssatz

Das Außerkrafttreten eines Mandatbescheides nach § 57 Abs 3 AVG liegt mangels Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nicht vor, wenn die Behörde nur mittels Formblatt die Verständigung von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens vornimmt und die Rechtzeitigkeit der eingebrachten Vorstellung ohne erforderliche Ermittlungen auf den ersten Blick zu sehen war. Auch die Verständigung mittels Formblatt stellte keinen Verfahrensschritt dar, da sie weder der Ermittlung des maßgeblichen Sachverhaltes dient, noch der Partei Gelegenheit gibt, ihre Rechte oder rechtlichen Interessen geltend zu machen.

Schlagworte

Kraftfahrzeuggesetz Vorstellung Lenkerberechtigung - Entziehung Verfahrenseinleitung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at